



Botschaft Nr. 16

30. Mai 2012

**des Staatsrats an den Grossen Rat
zum Dekretsentwurf über einen Verpflichtungskredit für die Subventionierung
von Gewässerschutzbauten und -arbeiten**

Bereits fünfmal verabschiedete der Grosse Rat Dekrete für die Finanzierung von kantonalen Beiträgen an Gewässerschutzbauten und -arbeiten wie Abwasserreinigungsanlagen (ARA), Kanalisationswerke oder generelle Entwässerungspläne (GEP). Er tat dies vor dem Hintergrund des geltenden Bundesrechts, das vorsieht, dass nur dann Bundesbeiträge ausbezahlt werden, wenn sich auch der Kanton beteiligt.

Es handelt sich dabei um folgende Dekrete:

- > 23. Mai 1973: Verpflichtungskredit von 32 Millionen Franken
- > 7. Februar 1979: Verpflichtungskredit von 33 Millionen Franken
- > 20. Februar 1986: Verpflichtungskredit von 40 Millionen Franken
- > 20. Februar 1991: Verpflichtungskredit von 84 Millionen Franken
- > 15. März 2007: Verpflichtungskredit von 5,9 Millionen Franken

Damit sind bisher insgesamt 195 Millionen Franken für die seit 1972 erstellten Gewässerschutzbauten bewilligt worden.

Nicht alle Arbeiten und Studien, für die Subventionen zugesichert wurden, konnten vor Ablauf des Dekrets vom 15. März 2007 (auf den 31. Dezember 2011 festgelegt) beendet werden. Des Weiteren ist der verfügbare Saldo von etwa 1,7 Millionen Franken nicht ausreichend, um alle vorgesehenen Beiträge auszahlen zu können. Um die im Rechnungsjahr 2012 vorgesehenen und die in den kommenden Jahren anfallenden Beiträge (in Abhängigkeit vom Fortschreiten der Arbeiten für die noch zu bauenden Anlagen und die abzuschliessenden GEP) ausrichten zu können, ist somit ein neuer Verpflichtungskredit nötig.

Die Botschaft ist wie folgt gegliedert:

1. Entwicklung der Beiträge

- 1.1. Bundesbeiträge
- 1.2. Kantonsbeiträge

2. Vierzig Jahre Abwasserreinigung

3. Beitragsberechtigte Studien und Arbeiten

- 3.1. Sanierung einer ARA
- 3.2. Ausarbeitung der GEP
- 3.3. Austausch der Kanalisationen im Mischsystem
- 3.4. Zwischen 2012 und 2016 anstehende Subventionen

4. Verpflichtungskredit

1. Entwicklung der Beiträge

1.1. Bundesbeiträge

In den letzten 40 Jahren erhielten die Freiburger Gemeinden, Abwasser- und Abfallbewirtschaftungsverbände vom Bund etwa 375 Millionen Franken. Damit wurden Gewässerschutzbauten (ARA, Kanalisationswerke), GEP und verschiedene Anlagen zur Abfallbehandlung (Verbrennungsanlagen, Reaktordeponien, Kompostieranlagen) mitfinanziert.

Mit der am 20. Juni 1997 geänderten Fassung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) wurde das Verursacherprinzip eingeführt. Aus diesem Grund, und um den zunehmenden finanziellen Problemen des Bundes zu begegnen, wurden die Zahl der beitragsberechtigten Bauten und der Beitragssatz deutlich gesenkt. Heute werden vom Bund nur noch GEP und bestimmte Gewässerschutzbauten – im Wesentlichen ARA, für die die Beitragsgesuche vor dem 1. November 2002 bzw. vor dem 1. November 1997 eingereicht wurden – subventioniert. Die Zahl der Objekte, die der Bund noch mitfinanziert, hat also deutlich abgenommen.

1.2. Kantonsbeiträge

Zwischen 1972 und 2011 gab der Kanton beinahe 195 Millionen Franken für Gewässerschutzbauten aus.

Die Zahl der Gewässerschutzbauten, für die Kantonsbeiträge geleistet werden, hat ebenfalls abgenommen, weil das kantonale Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 vorsieht, dass nur die vom Bund subventionierten Studien und Abwasseranlagen Anspruch auf staatliche Subventionen geben (Art. 63 Abs. 1 GewG).

Das alte kantonale Recht (AGGSchG) gab dem Kanton die Möglichkeit, den Ersatz von veralteten Kanalisationen im Mischsystem durch Leitungen im Trennsystem zu subventionieren. Mit dem GewG wurde diese Beitragskategorie jedoch abgeschafft. Deshalb kommen einzig Gemeinden in den Genuss dieser Subvention, die ihr Beitragsgesuch vor der Aufhebung des AGGSchG eingereicht haben.

2. Vierzig Jahre Abwasserreinigung

In den 60er-Jahren haben die Gemeinden damit begonnen, in Gewässerschutzbauten zu investieren. In einer ersten Phase beschränkte man sich auf Bauten, mit denen das Abwasser in das nächstgelegene Oberflächengewässer geleitet werden konnte. Seither sind im Kanton 27 ARA und ein weitverzweigtes Kanalisationsnetz, mit dem das Abwasser zu

den Kläranlagen geführt wird, gebaut worden. In den letzten vierzig Jahren hat die öffentliche Hand etwa 1,7 Milliarden Franken in Gewässerschutzbauten investiert.

Gemäss der Erhebung von Ende 2004 sind 92% der Freiburger Bevölkerung an einer ARA angeschlossen. In anderen Worten: Der überwiegende Teil (mehr als 90%) der Schadstoffe aus Haushalten und Industrie wird behandelt, abgebaut und als Klärschlamm eingedickt; nicht einmal 10% gelangen in die Fliessgewässer und Seen.

Dank des beachtlichen Aufwands, der dafür betrieben wurde, konnte die Qualität der Oberflächengewässer in unserem Kanton bewahrt und in mancher Hinsicht gar verbessert werden, trotz der fortschreitenden Urbanisierung und trotz der immer zahlreicher werdenden Substanzen, die von der Bevölkerung und der Industrie verwendet werden. Die Analysen der Fliessgewässer zeigen aber, dass die Situation noch nicht befriedigend ist. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Infrastruktur für die Abwasserbehandlung noch nicht ganz fertig gestellt ist. Und zum andern hängt dies mit der diffusen Belastung zusammen, die von der Landwirtschaft und von undichten Kanalisationen herührt. Mit der Umsetzung der GEP (Ersatz der Kanalisationen im Mischsystem durch solche im Trennsystem, bessere Wartung der Anlagen und Austausch der defekten Leitungen) wird es in den kommenden Jahren möglich sein, die Situation zu verbessern.

3. Beitragsberechtigte Studien und Arbeiten

Der Verpflichtungskredit, um den hier ersucht wird, dient dazu, die Subventionierung der Studien und Gewässerschutzbauten, die gemäss Bundesrecht beitragsberechtigt sind und die Arbeiten für die Einrichtung des Trennsystems, für die nach altem kantonalem Recht (AGGSchG) Beiträge zugesichert wurden, zu beenden.

Konkret sollen folgende Investitionen mitfinanziert werden:

- > Sanierung einer ARA
- > Ausarbeitung von GEP durch Gemeinden und Verbände
- > Ersatz der Kanalisationen im Mischsystem durch solche im Trennsystem

3.1. Sanierung einer ARA

Eine ARA muss aufgerüstet werden, um den Vorgaben des Bundes zu entsprechen.

Die ARA von Posieux kann aufgrund ihrer Ausrüstung und ihrer Grösse nur Verschmutzungen durch Kohlenwasserstoffe behandeln. Das heisst, sie ist nicht in der Lage, Stickoxide (Ammoniak und Nitrit, die beide für die Fischfauna schädlich sind) in deutlich weniger schädliche Nitrate umzuwandeln.

Da diese ARA an ihre Kapazitätsgrenzen gelangt, werden derzeit mehrere Varianten geprüft (Ausbau oder Anschluss an eine andere ARA). Grundsatz und Höhe des Beitrags hängen von der letztlich gewählten Variante ab. Auf jeden Fall aber müssen die Arbeiten bis 2015 verwirklicht werden.

Hierzu ist zu vermerken, dass die ARA der Region Estavayer-le-Lac in Font den Bau der Anlage zur Klärschlammbehandlung abgeschlossen hat, in der der Klärschlamm entwässert wird, damit dieser in der SAIDF von Posieux verbrannt werden kann. Da das Subventionsgesuch dafür rechtzeitig beim Bund eingereicht worden war, ist die Anlage beitragsberechtigt. Ein Teil der Subventionen wurde bereits ausbezahlt. Die noch ausstehenden Beiträge werden 2012 ausbezahlt werden.

3.2. Ausarbeitung der GEP

Die generellen Entwässerungspläne (GEP) sind für die Planung der Abwasserbeseitigung unerlässlich. Das Bundesrecht verlangt von den Kantonen, dass sie für die Erstellung der GEP durch die Gemeinden sorgen. Mehr als 90% der Freiburger Gemeinden und Verbände besitzen bereits ein GEP. Die anderen (Verband Obere Bibera, Gemeinden Cerniat, Esmont, Giffers, Kerzers, Vuarmarens und Waltenbuch) stehen vor dem Abschluss der GEP-Ausarbeitung. Laut GewG müssen sämtliche Studien bis am 31. Dezember 2012 abgeschlossen sein.

3.3. Austausch der Kanalisationen im Mischsystem

Dass der Zustand der Fliessgewässer noch unbefriedigend ist, ist zum Teil auf unzulängliche Kanalisationen zurückzuführen. Zahlreiche Kanalisationen lecken und das Mischsystem, bei dem das Abwasser und das Regenwasser vermischt werden, ist in zahlreichen Fällen ein ungeeignetes System. Die Gemeinden Chénens, Cugy, Heitenried, Rechthalten und Ueberstorf haben noch vor der Aufhebung des alten kantonalen Rechts (AGGSchG) ein Beitragsgesuch eingereicht. Sofern sie die Arbeiten vor dem 31. Dezember 2016 verwirklichen, haben sie somit grundsätzlich Anrecht auf Subventionen.

3.4. Zwischen 2012 und 2016 anstehende Subventionen

Aufgrund dieser Ausführungen und unter Berücksichtigung der Investitionskosten, die die Bauherren in ihren Beitragsgesuchen angegeben haben, werden folgende Kantonsbeiträge veranschlagt:

ARA von Posieux	Fr.	600 000
ARA von Estavayer-le-Lac (noch nicht ausbezahlte Subventionen)	Fr.	400 000
Anpassung der ARA, Total	Fr.	1 000 000

Noch nicht ausbezahlte Subventionen für 8 GEP		
Ausarbeitung der GEP, Total	Fr.	50 000
Gemeinde Chénens	Fr.	88 000
Gemeinde Cugy	Fr.	165 000
Gemeinde Heitenried	Fr.	295 000
Gemeinde Rechthalten	Fr.	265 000
Gemeinde Ueberstorf	Fr.	467 000
Ersatz der Kanalisationen im Mischsystem, Total	Fr.	1 280 000

Für die Beiträge bis 2016 wird somit ein Gesamtbetrag von 2 330 000 Franken veranschlagt.

4. Verpflichtungskredit

Angesichts der Studien und der Anlagen, die noch verwirklicht werden müssen, ist für die massgebliche Periode ein Verpflichtungskredit von 2 330 000 Franken nötig. Dem ist anzumerken, dass vom vorangegangenen Verpflichtungskredit, der am 31. Dezember 2011 auslief, 1 700 000 Franken nicht benutzt wurden.

Der Staatsrat ersucht um die Gewährung eines Verpflichtungskredits von **2 330 000 Franken** für die Jahre 2012 bis 2016. Damit werden die kantonalen Beiträge an die Gewässerschutzbauten und -arbeiten finanziert.

Die Zahlungskredite werden im Voranschlag der entsprechenden Jahre eingetragen. Der Staatsrat wird den Grossen Rat jedes Jahr in seinem Tätigkeitsbericht über das Fortschreiten der Arbeiten und die Verwendung des Kredits informieren.